

Gemeinde			Zuständig	T direkt +41 81 258 90 83
1	2	3	Romeo Bergamin / rb	romeo.bergamin@gvg.gr.ch
			Ottostrasse 22, 7001 Chur	
			T +41 81 258 90 50	
			brandschutz@gvg.gr.ch, www.gvg.gr.ch	
13. März 2024				

Chur, 12.03.2024 / sl

Bauamt
 Politische Gemeinde Silvaplana
 Via Maistra 24
 7513 Silvaplana

Feuerpolizeiliche Bewilligung (koordinierte Zusatzbewilligung)

Geschäft:	Neue Lukarne beim Dachgeschoss
Geschäftsnummer:	2024.11.00519
Grundstück:	Silvaplana, 269-00640
Gebäude:	182C Mehrfamilienhaus mit Garage, Via dals Clos 20, 7513 Silvaplana-Surlej
Eigentümerschaft:	STWEG, Parz. Nr. 640, Via dals Clos 20, 7513 Silvaplana
Verwaltung:	Lorenza und Marcel Gini-Antonini, Via Gola di Lago 75, 6960 Odogno
Projektverfasser:	Chiara Mellone, Via Tegiatscha 13, 7500 St. Moritz

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die feuerpolizeiliche Bewilligung wird gestützt auf Art. 7 ff. Brandschutzgesetz mit den nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Auflagen

1. Im obersten Geschoss von mehrgeschossigen Bauten wird keine Anforderung an den Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen gestellt.
2. Für die Materialisierung des Gebäudeausbaus gelten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Verwendung von Baustoffen“, insbesondere diejenigen der Ziffer 4, Gebäudeausbau.
3. Bezüglich der Anforderung an die Materialisierung von Bedachungen verweisen wir auf die VKF-Brandschutzrichtlinie „Verwendung von Baustoffen“, Ziffer 3.3.
4. Die Ausführung kann gemäss Projekt erfolgen.

Bewilligungsgebühr: CHF 100.-

Die Gebührenrechnung der Gebäudeversicherung Graubünden wird zum Zeitpunkt der Abnahmekontrolle direkt zugestellt.

Weitere allgemeine Auflagen

Allfällige in den Plänen eingetragene Vermerke sind zu berücksichtigen.

Wenn während der Bauphase wesentliche Abänderungen gegenüber den eingereichten Plänen entstehen, sind uns die abgeänderten Pläne zur Stellungnahme einzureichen (bitte Nummer der Bewilligung oder Gebäudenummer angeben).

Die für die feuerpolizeiliche Bewilligung zuständige Behörde entscheidet über die Notwendigkeit einer Abnahmekontrolle vor Ort. Bewilligungspflichtige Bauten dürfen erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmekontrolle ergeben hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind.

Die Behörde führt nach Fertigstellung des Bauvorhabens die Abnahmekontrolle durch und erteilt die feuerpolizeiliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

Die Bauherrschaft hat der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor der Inbetriebnahme die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde kann für die Erteilung der Bezugs- oder Betriebsbewilligung Atteste anerkannter Prüfstellen über die Verwendung der vorgeschriebenen Brandschutzprodukte verlangen.

Verfahrens- und Entscheidkoordination

Die vorliegende feuerpolizeiliche Bewilligung ist eine koordinationsbedürftige Zusatzbewilligung (Art. 88 KRG). Sie wird von der kommunalen Baubehörde zusammen mit dem Baubescheid eröffnet (Art. 55 Abs. 2 KRVO).

Rechtsgrundlagen

Brandschutzgesetz sowie Verordnung zum Brandschutzgesetz.

Brandschutzvorschriften (Brandschutznorm und -richtlinien) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sowie Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden, Brandschutz.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden (Art. 100 KRG).

Fertigstellungsanzeige/Rückmeldung

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist uns zu melden: www.gvg.gr.ch → Prävention → Allgemein → Onlinemeldungen

Freundliche Grüsse

Gebäudeversicherung**Graubünden**

Brandschutz

gültig ohne Unterschrift

Ansprechpartner

Romeo Bergamin

+41 81 258 90 83

romeo.bergamin@gvg.gr.ch

- Baugesuch retour